Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 66 Abs. 3 Naturschutzgesetz)

Anerkannter Natur- und
Umweltschutzverband
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Landratsamt Ravensburg
Amt für Umwelt und Arbeitsschutz
-Bau- und Umweltamt-
Frau Bönsch
Postfach 19 40
88189 Ravensburg

BUND Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Leonhardstraße 1, 88212 Ravensburg

Ravensburg, den 14.11.2024

Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige WEA in Wolfegg, Alttann

Sehr geehrte Frau Bönsch,

der BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland) e.V., der LNV (der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg) e.V., die Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg (AGF) und der NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V., danken für die Bereitstellung der Unterlagen zum oben genannten Verfahren und der damit verbundenen Möglichkeit, sich hierzu zu äußern. Zum oben genannten Verfahren nehmen der NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V., vertreten durch die Bezirksgeschäftsstelle Allgäu-Donau-Oberschwaben, die Arbeitskreise Fledermäuse Bodensee-Oberschwaben /Westallgäu im NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V., der BUND Landesverband Baden-Württemberg e.V. vertreten durch den BUND-Regionalverband Bodensee-Oberschwaben und der LNV Baden-Württemberg als Vertretung für die Verbände AG „Die NaturFreunde“ (NF), Landesfischereiverband (LFV), Landesjagdverband (LJV), Landesnaturschutzverband (LNV), Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Schwäbischer Albverein (SAV) und Schwarzwaldverein (SWV) im Folgenden Stellung.

Die Naturschutzverbände stimmen der Planung für drei Windenergieanlagen in Alttann grundsätzlich zu.

Folgende Punkte möchten wir jedoch ins Verfahren einbringen:

Artenschutz

Schwarzstorch

Auf S. 49 des LBP wird zum Schwarzstorch folgendes erläutert: „Die Art gilt seit der jüngsten Novellierung des BNatschG (§45b) nicht mehr als kollisionsgefährdet. In Bezug auf mögliche Störungen ist die Art jedoch weiterhin artenschutzrechtlich zu betrachten.“
Da Schwarzstörche zur Nahrungssuche regelmäßig Radien von 10 km und bei besonders guten Nahrungsplätzen auch bis zu 20 km nutzen, sind im vorliegenden Fall mindestens 6 Brutplätze der seltenen, außerordentlich störungsempfindlichen und sehr heimlich lebenden Art betroffen. Der nächstgelegene Wechselhorst liegt nur 1,7 km von WEA 1 entfernt. Erst seit 2003 brüten überhaupt wieder Schwarzstörche in Baden-Württemberg, weshalb sie nach wie vor als gefährdet eingestuft werden sollten. Mit Verlusten einzelner Brutplätze durch die Windenergieanlagen ist zu rechnen.

Hinweis:

Im Fazit auf S. 63 des Fachbeitrags, wie auch teilweise im LBP liegen Unklarheiten bzgl. der Schwarzstorchvorkommen vor. Hier steht: „Der Schwarzstorch wurde während der Untersuchungen nur sporadisch überfliegend beobachtet. Hinweise auf besetzte Reviere bzw. einen Horst sind auch im weiteren Umfeld der Anlagenstandorte (mind. 2000 m – Radius) nicht vorhanden.“ Auf S. 12. Des Fachbeitrags wiederum steht: „Im abgegrenzten Bereich von 10 km bestehen sechs sichere Brutplätze die seit Jahren besetzt sind. Darüber hinaus gibt es ebenfalls seit Jahren mehrere Revierpaare von denen die genauen Horststandorte noch nicht bekannt sind.“

Die auf S.85-86 im LBP genannten **Ausgleichsmaßnahmen für Waldlaubsänger, Grauschnäpper, Wespenbussard** sehen wir als unzureichend an, insbesondere die Maßnahme der vorgesehenen Halbhöhlenkästen. Als Minimum muss eine Pflege der Kästen verbindlich festgelegt werden und eine verantwortliche Person dahinterstehen.

Rotmilan (S. 35, Fachbeitrag Artenschutz)

Im „Nahbereich“ (= 500 m) wurden keine Reviere festgestellt. Im „zentralen Prüfbereich“ (= 1,2 km Radius) befindet sich ein Revier mit 3 Horsten. Im „erweiterten Prüfbereich“ (= 1,2 – 3,5 km Radius) wurden weitere 11 Rotmilan-Reviere festgestellt.

Dazu heißt es dann: „Auf Grund der Entfernung zu den WEA-Standorten und der herausragend guten Nahrungshabitatsituation, insbesondere mit den häufig gemähten Silagewiesen im nahen Umfeld der Horste, ist von keinen regelmäßigen Überflügen über die Anlagestandorte von diesen Horsten aus zu rechnen. Somit kann für diese Reviere ein erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden.“ Beobachtungen zum Brutplatz beim Birkenweiher örtlicher Ornithologen zeigen, dass sich die Rotmilan sehr wohl kreisend über dem Waldgebiet, als auch im Waldgebiet selbst (z.B. am Hagenbachweiher) aufhalten. Die Wirksamkeit und Eignung von Antikollisionssystemen wie z.B. IdentiFlight mit entsprechenden Abschaltalgorithmen sollte an diesem Standort geprüft und wenn möglich umgesetzt werden.

Wespenbussard (S. 37 Fachbeitrag Artenschutz)

Ein Horst liegt innerhalb des „zentralen Prüfbereichs“ dieser Art von 1000 m. In der Habitatpotentialanalyse heißt es: „Im erweiterten Prüfradius von 2.000 m um den Horst ist ein solches (ideales) Lebensraummosaik in allen Richtungen um den Horst vorhanden. Es handelt sich im weiten Umfeld also um eine hervorragende Lebensraumsituation mit durchschnittlicher bis überdurchschnittlicher Habitateignung für das Brutpaar.“

Weiter unten heißt es dann:

„Es ist davon auszugehen, dass regelmäßige und gehäufte Flugbewegungen im Nahbereich von 500 m um den Horst auftreten. Im zentralen Prüfbereich von 1.000 m und damit auch über den Anlagenstandorten ist auch mit Flugbewegungen zu rechnen. Dass diese ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auslösen, ist zumindest für die nördliche und südlichen Anlage nicht zu erwarten, da hier keine gut geeigneten Nahrungshabitate vorhanden sind. Insbesondere östlich der mittleren Anlage (Standort 2) liegen großflächige Waldlichtungen/Jungaufforstungen, die unter Umständen vermehrt Flugbewegungen auslösen können. Um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auszuschließen, wird daher als Vermeidungsmaßnahme während der Betriebsdauer der Anlagen empfohlen, zum einen die Bodennutzung in der Umgebung des Mastfußes (Radius 200 m) entsprechend anzupassen sowie attraktive Nahrungsflächen innerhalb des 500 m - Radius um den Horststandort des Revierpaares im Zuge der laufenden forstwirtschaftlichen Nutzung aufrecht zu erhalten."

Die geschilderten Maßnahmen müssen auch hier im Textteil und in der Genehmigung zur verpflichtenden Bedingung werden (statt wie im Textteil „empfohlen").

Fledermausschutz (Fachbeitrag 2.9 und 2.10.)

Zur Minderung der Kollisionsgefährdung von Fledermäusen unter die Signifikanzschwelle müssen pauschale, durch ein zweijähriges Gondelmonitoring anzupassende Abschaltzeiten (Maßnahme V05) unbedingt als verpflichtende Bedingung einer Genehmigung festgehalten werden.

Ausgleichsbedarf aus Naturschutz- und Waldrecht (S. 87-92 des LBP)

Die Berechnung des Ausgleichsbedarfs gemäß der ÖKVO ist für uns nachvollziehbar. Jedoch wird für den Ausgleich der geplanten Eingriffe eine Maßnahme im Gebiet Fuchsenloch vorgesehen, welche bereits schon seit mehreren Jahren durch die dort ansässigen Biber quasi kostenlos eingeleitet wurden. Daher sehen wir die Qualität und Quantität der vorgesehenen Maßnahmen im Fuchsenloch nicht unbedingt als adäquat zum Eingriff an, da

die positiven Veränderungen im Gebiet so zumindest teilweise auf natürlichem Wege sowieso entstanden wären.

Zum Waldausgleich auf S. 94 des LBP möchten wir darauf hinweisen, dass eventuelle Rand- und Folgeschäden in den an die Aufhiebsflächen angrenzenden Waldbeständen nicht berücksichtigt wurden.

Ausgleich im Rahmen der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sollen laut LBP, S.6 monetär ausgeglichen werden und zweckgebunden für Naturschutzmaßnahmen genutzt werden. Gerne sind wir als Naturschutzverbände bereit, bei der Auswahl geeigneter lokaler Maßnahmen zu beraten.

Umweltbaubegleitung

Wir bitten darum, die auf S. 83 des LBP im Textteil kommunizierte Empfehlung einer Umweltbaubegleitung verpflichtend auch in der Baugenehmigung festzuhalten.

Wir freuen uns über die Berücksichtigung unserer Belange und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

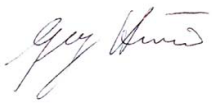

Georg Heine
LNV-AK Ravensburg

Maike Hauser

BUND-Regionalverband-Oberschwaben

Sabine Brandt

NABU Geschäftsstelle Allgäu-Donau-Oberschwaben

Dr. Ingo Maier

Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz BWRegionalvertreter Reg.-Bez. TÜ